

**Archivordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Satzung für das Stadtarchiv -
vom 2.6.2017
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 496), sowie gem. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV NW S. 188), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.09.2014 (GV NRW S. 603) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 06.04.2017 die nachstehende Neufassung der Archivordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr – Satzung für das Stadtarchiv – vom 21.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 beschlossen.

§ 1 Träger und Aufgaben

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mülheim an der Ruhr. Es nimmt die Aufgaben nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) für die Stadt Mülheim an der Ruhr wahr und ist die städtische Fachstelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.

Das Stadtarchiv unterhält eine Fachbibliothek als Präsenzbibliothek, deren Bestände für alle Nutzerinnen und Nutzer des Stadtarchivs zur Verfügung stehen.

Als Ort des historischen Forschens und Lernens unterstützt das Stadtarchiv die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr insbesondere dadurch, dass es den Zugang zu den authentischen Quellen der Stadtgeschichte ermöglicht.

§ 2 Nutzung

Die im Stadtarchiv verwahrten Archivalien können von jedem genutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Mülheim an der Ruhr und diese Satzung dem nicht entgegenstehen. Die Nutzung kann erfolgen durch persönliche Einsichtnahme in die Archivbestände, durch schriftliche Anfrage oder durch Anforderung von Reproduktionen.

§ 3 Persönliche Nutzung

Die persönliche Nutzung erfolgt auf Grundlage eines förmlichen Nutzungsantrags auf Einsichtnahme in die Archivbestände. Der Nutzungsantrag ist zu genehmigen, wenn keine Gründe nach dem ArchivG NRW oder anderer gesetzlicher Bestimmungen oder dieser Satzung oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern des Archivguts dagegen sprechen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und/oder mit Auflagen erteilt werden, wenn rechtliche oder fachliche Gründe dies erfordern. Sie gilt nur für den im Nutzungsantrag angegebenen Zweck.

Die persönliche Nutzung des Archivguts kann aus gesetzlichen, vertraglichen, konservatorischen oder organisatorischen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung geführt hätten,
- gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde,
- Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
- das Urheber- und Persönlichkeitsrecht oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet wurden,

- der Ordnungs- und/oder Erschließungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderer Benutzung nicht verfügbar ist,
- oder der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Veröffentlichungen oder Reproduktionen erreicht werden kann.

Das Stadtarchiv kann den Umfang des vorzulegenden Archivguts beschränken. Es kann die Vorlage der Archivalien zeitlich begrenzen oder nach eigenem Ermessen Reproduktionen an Stelle der Originale vorlegen, wenn deren Vorlage aus konservatorischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Die Einsichtnahme in die Archivbestände ist grundsätzlich nur im Lesesaal des Stadtarchivs im Haus der Stadtgeschichte während der Öffnungszeiten möglich. Die Benutzerin/der Benutzer des Lesesaals erhält eine archivfachliche Beratung, die die selbstständige Recherche mit Hilfe der bereitgestellten Findmittel ermöglicht.

Die persönliche Nutzung von Archivalien im Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr ist grundsätzlich unentgeltlich.

§ 4 Schriftliche Auskünfte

Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand sowie ggf. der Auftraggeber der Anfrage genau anzugeben.

Schriftliche Auskünfte, die über Hinweise auf Bestände, Archivalien und zu Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des Archivguts hinausgehen, sind gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung des Stadtarchivs.

Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand erfordern, besteht nicht.

§ 5 Rechte Dritter und Verwertung des Archivguts

Die Benutzerin/der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Mülheim an der Ruhr, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Sie/er hat die Stadt Mülheim an der Ruhr von Ansprüchen Dritter freizustellen und Verletzungen dieser Rechte und Belange Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann von einer durch die Benutzerin/den Benutzer beizubringenden Zustimmung Betroffener oder ihrer Rechtsnachfolger abhängig gemacht werden.

Erstellt die Benutzerin/der Benutzer eine Publikation, die wesentlich auf der Benutzung von Archivbeständen des Stadtarchivs Mülheim an der Ruhr beruht, so verpflichtet sie/er sich zur kostenlosen Abgabe eines Belegexemplars. Dies gilt auch für Manuskripte.

In begrenztem Umfang können von Archivalien Reproduktionen gegen Gebühr angefertigt werden, soweit dies deren Erhaltungszustand erlaubt und sonstige Gründe nicht dagegen sprechen. Näheres regelt die Gebührenordnung des Stadtarchivs.

Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Mülheim an der Ruhr, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter Angabe der Belegstelle verwendet werden. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

Die Verwertung des Archivguts ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung des Stadtarchivs.

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Die Archivleitung kann über diese Benutzungsordnung hinausgehende Bestimmungen treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft. Gleichzeitig tritt hierdurch die Archivordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr – Satzung und Benutzungsordnung für das Stadtarchiv – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 außer Kraft.

In Kraft:

01.07.2017